

**STREIKRECHT: Ausstempeln / Abmeldung beim Vorgesetzten/ Notdienst**

Oft behaupten Arbeitgeber, ihr müsstet euch vorher „**ausstempeln**“ oder vorher beim Vorgesetzten „**abmelden**“ wenn ihr am Warnstreik oder Streik teilnehmt. Solche Verpflichtungen bestehen nach der geltenden Rechtsprechung nicht! (BAG v. 26.7.2005 –1 AZR 133/04). **Wer sich entschließt zu streiken, muss sich weder „ausstempeln“ noch vorher beim Vorgesetzten „abmelden“!**

Wenn nach einem öffentlich gemachten Streikaufruf der Gewerkschaft die Beschäftigte nicht am Arbeitsplatz erscheinen, kann der Arbeitgeber davon ausgehen, dass die Beschäftigten am Streik teilnehmen. Das nennt man eine schlüssige (konkludente) Erklärung der Streikbeteiligten. Es ist Aufgabe der Arbeitgeber, festzustellen, wer zur Arbeit erschienen ist und wer nicht.

Wenn Beschäftigten einem Aufruf zum Streik folgen, sind für sie die normalerweise geltenden Regelungen zu Verhaltens- und Abmeldeverpflichtungen aufgehoben (suspendiert) → auch die Bedienung einer elektronischen Zeiterfassung.

Es gibt auch keine Verpflichtung, sich in Streiklisten des Arbeitgebers einzutragen, denn damit wird die individuelle Ausübung des Streikrechts verhindert.

Für Bereiche, in denen die Sicherstellung der für die Bevölkerung lebenswichtigen Betriebsvorgänge, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung notwendig ist, hat der Arbeitgeber auf ver.di zuzugehen, um mit ihr eine **Notdienstvereinbarung** abzuschließen.

**Es ist nicht richtig**, dass der Arbeitgeber einseitig bestimmen kann, wer Notdienst leisten muss. Nur in der Notdienstvereinbarung wird geregelt, welche Beschäftigten zu welchen Zeiten ihre Arbeit aufnehmen müssen.